

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 45

Mittwoch, den 8. Juni

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Lebensmittel-Verteilung.

Auf Abschnitt Nr. 9 der Butterkarten soll demnächst 1/2 Pfund Weizengriech an jeden Versorgungsberechtigten verteilt werden. Die Butterkarten sind zum Abschneiden des genannten Abschnitts sogleich einem beliebigen Kaufmann des Kreises Belgard vorzulegen. Von den Handelsstellen sind die Abschnitte, welche durch Aufdruck des Firmenstempels zu entwerthen sind, zu 100 gebündelt mit einem Zettel, auf dem die Zahl der abgesandten Abschnitte anzugeben ist, bis spätestens zum Dienstag, den 7. Juni 1921 der Kreisnährmittelstelle einzureichen. Später hier eingehende Abschnitte können nicht beliefert werden.

Zwecks Kontrolle bei der Verteilung der Ware wollen sich die Kaufleute genaue Aufzeichnungen darüber machen, von wem und wieviel Abschnitte Nr. 9 der Butterkarte sie erhalten haben.
Belgard, den 2. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. B.: gez. v. Oppensfeld, Kreisdeputierter.

Lieferung von Mais und Maisfuttermehl.

Wir bestätigen den Eingang des Telegramms des Landrats in Belgard vom 27. v. Mis., lautend:

„Mais und Maisfuttermehllieferung stocken für den Kreis Belgard, bitte um Aufklärung und Abhilfe“
und teilen folgendes mit:

Die Tauschmaisaktion hat dadurch, daß in kurzer Zeit für mehr als die dreifache Menge Maisbezugscheine ausgestellt worden sind, als von irgend einer maßgebenden Stelle veranschlagt worden ist, einen so großen Umfang angenommen, daß der Transport der nunmehr benötigten Mengen bei den jetzigen Verhältnissen auf Schwierigkeiten stößt.

Wir bitten, hierauf Rücksicht zu nehmen und die Landwirte des dortigen Kreises ferner zu orientieren, daß die Belieferung eines jeden Maisbezugscheines sichergestellt und es, wie gesagt, nur eine reine Transportfrage ist, wann jeder einzelne Schein zur Belieferung gelangt.

Wir haben unserer Provinzialstelle, der Pommer'schen landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft e. V. m. B. G., Steinitz, Anweisung gegeben, die Scheine genau in der Reihenfolge ihres Eingangs zu beliefern und hierbei diejenigen Scheine zu bevorzugen, auf Grund deren Mais an ursprünglich bezugsberechtigten Landwirte zu liefern ist.

Mit Bezug auf Maisfuttermehl teilen wir mit, daß bis auf weiteres auf die roten Bezugscheine auch Mais verabsolgt werden soll, und zwar in dem Umfange, daß die Ansprüche auf Empfang von Mais oder Maisfuttermehl im Durchschnitt zu gleichen Teilen befriedigt werden.

Wir bitten, in vorstehendem Sinne beruhigend auf die Landwirte einzuwirken. Im übrigen nehmen wir an, daß der dortige Kreis von dem kürzlich eingetroffenen Maistransport beliefert worden ist.

Belgard, den 1. Juni 1921.

Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Abteilung Tauschmais.

Veröffentlicht.

Belgard, den 4. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. B.: v. Oppensfeld, Kreisdeputierter

Behandlung der Provinzial-Zuckerbezugscheine.

Es ist vorgekommen, daß eine Handelsstelle des Kreises ihre Provinzialzuckerbezugscheine nicht rechtzeitig an den Großhändler weiter gegeben hat, so daß dieselben ungültig geworden sind. Ich habe zwar Ersatz dafür beantragt, doch steht noch nicht fest, ob meinem Antrage stattgegeben wird. Damit weitere Provinzialzuckerbezugscheine nicht ungültig werden, bringe ich den Handelsstellen meine Bekanntmachung vom 26. April 1921 in Erinnerung. Hiernach hat die Weitergabe der Scheine sofort nach Empfang an den Groß- oder Zwischenhändler zu erfolgen. Diejenige Handelsstelle, die trotzdem die rechtzeitige Weitergabe der Scheine versäumt, wird künftig bei Verteilung von Provinzialzuckerbezugscheinen nicht mehr berücksichtigt werden.
Belgard, den 4. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. B.: gez. v. Oppensfeld, Kreisdeputierter.

Vanillinzucker.

Die Reichszuckerstelle hat in letzter Zeit weitere Zuckermengen für die Herstellung von Vanillinzucker freigegeben. In die Zuteilung ist die Bedingung geknüpft, daß das gebrauchsfertige Päckchen 10 gr Zucker enthält, der einen Vanillingehalt von mindestens 1 % aufweist. Die Reichszuckerstelle hat davon abgesehen, Höchstpreise festzusetzen, sie weiß jedoch zum Schutze vor unberechtigter Preisbildung darauf hin, daß nach der nachstehenden Kalkulation ein Kleinerkaufspreis von 45 Pfg. für das Päckchen Vanillinzucker von 10 gr Inhalt mit einem Vanillingehalt von mindestens 1 % als ein den heutigen Zucker- und Vanillinpreisen angemessener Preis zu betrachten ist. Wir erjuchen daher die Preisprüfungsstellen, die Vanillinzuckerpreise zu überwachen und gegen alle Betriebe vorzugehen, die Vanillinzucker in den Handel bringen, welcher den vorstehenden Anforderungen nicht entspricht. Sofern Vanillinzucker zu höheren als den oben angegebenen Preise angeboten wird, haben die Preisprüfungs-

stellen zu prüfen, ob dieser höhere Preis berechtigt ist, d. h. ob die tatsächlich entstandenen Unkosten den verlangten Preis rechtfertigen. Die nachstehend beschriebene Kalkulation mag hierbei den Preisprüfungsstellen als Handhabe dienen, um eine sachgemäße Kontrolle über Preis für Vanillinzucker auszuüben.

Richtlinien für die Preisberechnung von Vanillinzucker.

1 kg Vanillin	Mk. 1450,—
99 kg Zucker	" 637,70
	Mk. 2087,70
1 % Mischverlust und Mischlohn	" 22,38
	Mk. 2110,08

per kg Mk. 21,11

Inhalt von 100 Beuteln à 10 gr = 1 kg	Mk. 21,11
2 % Füllverlust	" 0,41
100 Beutel	" 2,40
1 Karton	" 1,38
1 Einlebung	" 0,10
1 Einwickelpappe, Bindfaden usw.	" 0,10
Arbeitslohn	" 1,—

allgemeine Handlungs- und Betriebsunkosten	Mk. 26,50
	" 7,95
	Mk. 34,45

Großhandelspreis Mk. 36,— (100 Päckchen)

Kleinhandelspreis 38,—

Verbraucherpreis 45 " Pfg. 1 Päckchen."

Berlin, den 28. April 1921.

Reichszuckerstelle.

Urchriftlich
an

die Preisprüfungsstelle

Belgard

mit dem Bemerken zurückgereicht, daß die Reichszuckerstelle bereits Strafantrag gegen die Firma Sinner U.-G., Karlsruhe-Grünwinkel, wegen Preistreibeerei gestellt hat. Die Firma Robert Sinner in Gr. Maffow scheint nur Großhändler zu sein und nicht Selbsthersteller.

Berlin, den 18. Mai 1921.

Reichszuckerstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 2. Juni 1921.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

J. B.: v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

Brennstoffversorgung.

Der Herr Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin hat Erleichterungen für den Bezug von Rohbraunkohlen, Gaskoks, Koksgrus, Stollenkohle usw. getroffen. Besonders die Rohbraunkohlen dürften sich zur Streckung der Steinkohlen, die infolge der jetzigen Lage in Oberschlesien nicht heranzubekommen sind, gut eignen. Die Kreiskohlenstelle hat noch eine Anzahl Bezugsscheine für Rohbraunkohlen zur Verfügung und bitte ich die Interessenten die Zuteilung von Bezugsscheinen für Rohbraunkohlen baldigst bei der Kreiskohlenstelle zu beantragen.

Belgard, den 3. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

Kartoffelpreise.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungsmission hier selbst am 31. Mai 1921 wie folgt festgestellt:

für weiße Kartoffeln	44—45 Mark,
für rote Kartoffeln	44—45 "

Erzeugerpreis je Zentner ab Verladestation.

Stettin, den 2. Juni 1921.

Der Oberpräsident.

Provinzialkartoffelstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 6. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: gez. v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

Bedarf an neuen Zuckerkarten.

Die zur Zeit im Verkehr befindlichen Zuckerkarten des Kreises Belgard verlieren mit dem 30. dieses Monats ihre Gültigkeit. Die neuen Zuckerkarten sind bereits im Druck und werden dieselben den Ortsbehörden im Laufe dieses Monats übersandt werden.

Ich ersuche die Ortsbehörden, ihren Bedarf an neuen Zuckerkarten und zwar getrennt nach Voll- und Zusatzzuckerkarten umgehend, spätestens aber bis zum 10. d. Mts. der Kreisnährmittellestelle schriftlich anzuzeigen.

Es dürfen auf keinen Fall mehr Zuckerkarten angefordert werden, als unbedingt gebraucht werden. Für Neugeborene und Zugezogene müssen die Zuckerkarten von Fall zu Fall bei der Kreisnährmittellestelle beantragt werden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich mir im Zweifelsfalle die Fortschreibungsliste von den Ortsbehörden einfordern werde, um festzustellen, ob sie die richtige Anzahl Zuckerkarten beantragt haben.

Belgard, den 4. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

Betr.: Berücksichtigung der Strafanstaltsinsassen bei der Fortschreibung der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung.

Durch Erlass des Herrn Justizministers vom 6. November 1920 — Nr. VIII. 3147 — ist die Versorgung der Strafanstaltsinsassen (nicht der Beamten der Strafanstalten) mit Lebensmitteln durch die Reichsversorgungsämter vorgesehen. Hierdurch ist eine anderweitige Regelung der Fortschreibung dieser Personen erforderlich geworden.

Der Herr Staatskommissar für Volksernährung hat daher im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister durch Erlass vom 28. April 1921 — Nr. VI a 1252 — für die preußischen Kommunalverbände folgende Bestimmungen über die Fortschreibung der Strafanstaltsinsassen getroffen.

1. Personen, deren Aufenthalt in der Strafanstalt weniger als einen Monat dauert, sind von dem Kommunalverbände des bisherigen Wohnsitzes weder als vorübergehend, noch als dauernd bezogen zu behandeln, d. h. es ist für sie weder ein Reischein, noch ein dauernder Lebensmittelabmeldeschein auszustellen.

2. Personen, deren Aufenthalt in der Strafanstalt einen Monat und länger dauert, erhalten in jedem Falle einen dauernden Lebensmittelabmeldeschein, auch wenn sie in eine Strafanstalt ihres Wohnsitzes aufgenommen werden. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Personen, die von einer anderen Anstalt überwiesen werden. Die Strafanstalten senden vierteljährlich dem Statistischen Landesamt die abgegebenen dauernden Lebensmittelabmeldescheine oder eine Bescheinigung, daß deren Erlangung nicht möglich war, ein. Bei der Entlassung aus der Strafanstalt sind die Gefangenen auf Grund einer von der Anstaltsverwaltung ausgestellten Bescheinigung in die Lebensmittelversorgung des Zuzugskommunalverbandes aufzunehmen. Diese Bescheinigungen sind vom Kommunalverbände aufzubewahren und dem Statistischen Landesamt auf Verlangen vorzulegen.

3. Sämtliche in Strafanstalten befindlichen Gefangenen scheiden mithin künftig aus der Fortschreibung der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung aus. Die Gefangenen, welche sich gegenwärtig in Strafanstalten aufhalten, werden von der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung abgezogen. Soweit die Anstalten nicht von den Reichsversorgungsämtern mit Lebensmitteln versorgt werden, erfolgt die Belieferung des Kommunalverbandes für sie nach Verpflegungstagen, d. h. nach der Zahl der Gefangenen multipliziert mit der Zahl der Tage, während deren sie verpflegt wurden. Die Zahl der Verpflegungstage ist in der vierteljährlich dem Statistischen Landesamt einzureichenden Anzeige des Ergebnisses anzugeben. Für die Beamten der Strafanstalten gelten nach wie vor dieselben Bestimmungen wie für die übrige Zivilbevölkerung.

4. Die in meinem Rundschreiben vom 17. Juni 1920 Nr. 1661 V unter Punkt 1 getroffenen Anordnungen über die Ausstellung von Lebensmittelabmeldescheinen für

Personen, die in Strafanstalten aufzunehmen sind, werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 25. Mai 1921.

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamt.

Veröffentlicht. Die Ortsbehörden wollen vorstehende Bestimmungen genau beachten.

Belgard, den 3. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Oppensfeld, Kreisdeputierter.

Persönliches.

Der Rentmeister Alverdes, Belgard, ist vom 6. Juni bis 20. Juni 1921 und vom 5. bis 19. September 1921 beurlaubt. Mit seiner Vertretung ist der Kreissekretär Krahnke beauftragt.

Belgard, den 3. Juni 1921.

Der Landrat.

Betrifft Paßwesen.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 4. v. Mts. genehmigt, daß die im Kreisblatt Nr. 94 für 1920 bekanntgegebene Paßgebührenfreiheit auf Reisen von beurlaubten oder entlassenen Militärpersonen und vertriebene Beamten pp. nach den daselbst bezeichneten Gebieten auch auf Reisen der genannten Personenkreise nach dem Saargebiet Anwendung findet.

Bezüglich der Entrichtung des gesetzlichen Stempels bewendet es auch hier bei den bestehenden Bestimmungen (in der Regel 12.— M. Stempelgebühren).

Belgard, den 3. Juni 1921.

Der Landrat.

Betr. Haltung von Ziegenböden.

Die Herren Gutsvorsteher in Arnhausen, Volkow, Bulgrin, Buslar, Damerow, Dowerheide, Drenow, Gr. Dubberow, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Grüssow, Kl. Krößin, Kl. Poplow, Kl. Boldelow, Klockow, Kollak, Lutzig, Mastow, Neuhof, Neukollak, Rarfin, Rottow, Sager, Schmenzin, Standemin, Biezow, Warnin, Wusterbarth und Zuchen sowie die Herren Gemeindevorsteher in Alt Lülitz, Lattin, Bugke, Damen, Gr. Dubberow, Gr. Ramin, Jagertow, Kl. Panknin, Kl. Ramin, Kowall, Lutzig, Muttrin, Neu Lülitz, Podewils, Pumlow, Siedlow und Zietlow ersuche ich um Erledigung meiner Kreisblattsverfügung betr. Haltung von Ziegenböden vom 2. Mai 1921 — Kreisblatt Nr. 35 — bis spätestens 15. Juni 1921, andernfalls ich gegen die Säumigen eine Zwangsstrafe von 50 Mark festsetzen werde.

Auch Fehlanzeige ist erforderlich.

Belgard, den 6. Juni 1921.

Der Landrat.

Betr. Anbauflächenerhebung.

Die Herren Gut- und Gemeindevorsteher, die noch mit der Einreichung der Anbauflächenerhebung im Rückstande sind, ersuche ich bei Vermeidung von Zwangsmaßnahmen, diese umgehend spätestens bis zum 12. d. Mts. einzureichen.

Belgard, den 7. Juni 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Viehbestande des Akerbürger Fritz Loose in Polzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Akerbürger Fritz Loose in Polzin tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Akerbürger Loose.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs- biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 3. Juni 1921.

Der Landrat.

Bei dem Klauenbieh der Tagelöhner in Zarnefanz, dem Gutsvieh und dem Vieh des Kantors Drems daselbst ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Zarnefanz und das Gehöft des Kantors Drems daselbst tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Zarnefanz und das Gehöft des Kantors Drems.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs- biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 3. Juni 1921.

Der Landrat.

Auf der Biehkoppel der Weidegenossenschaft in Polzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die Biehkoppel der Weidegenossenschaft in Polzin tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt die Biehkoppel der Weidegenossenschaft in Polzin.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs- biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 3. Juni 1921.

Der Landrat.

Das Pommersche Landesarbeitsamt in Stettin legt mir ein Rundschreiben vom 14. d. Mts. — Nr. 235 W. — an die unteren Verwaltungsbehörden mit der Bitte vor, diese Behörden zu einer Unterstützung der Kontrollmaßnahmen über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter anweisen zu wollen. Indem ich diesem Ersuchen nachkomme, mache ich auf den unter diesseitiger Nummer 477 am 7. Dezember v. Js. übersandten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 29. November v. Js. — Nr. 3955 II — aufmerksam, wonach grundsätzlich überall da, wo deutsche Arbeiter zur Verfügung stehen, ausländische Arbeiter Arbeitsplätze nicht in Anspruch nehmen dürfen.

Rösklin, den 27. Mai 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 2. Juni 1921.

Der Landrat.

Auf dem Vorwerk Lilienthal, gehörig zum Gutbezirk Krazig hiesigen Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rösklin, den 30. Mai 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. Juni 1921.

Der Landrat.

Mit Genehmigung des Herrn Minister für Volkswohlfahrt habe ich heute den Stadtjugendpfleger Lück zum nebenamtlichen Bezirksjugendpfleger.

Röslin, den 28. Mai 1921.

Der Regierungspräsident.

Vorliegendes allen Beteiligten zur Kenntnis.

Belgard, den 2. Juni 1921.

Der Landrat.

Betrifft Invalidenversicherung.

Es bestehen noch immer Zweifel darüber, welche Beitragsmarken z. Bt zu verwenden sind. Ich bemerke dazu folgendes:

Infolge der heutigen hohen Löhne sind alle Personen ohne Rücksicht darauf, ob und welcher Krankenkasse sie angehören, in der höchsten Lohnklasse (Verkaufspreis der Marke 2,80 Mk) zu versichern. Ausnahmen bestehen nur bezüglich der Mitglieder der Krankenkassen im Kreise Belgard, indem diese, soweit sie der Stufe I (Tagesarbeitsverdienst bis einschließlich 2,— Mk.) angehören, in Lohnklasse III (Verkaufspreis der Marke 2,20 Mk.) zu versichern sind und ferner bezüglich der dauernd nur zu einem geringen Teile arbeitsfähigen Personen.

Von den dauernd nur zu einem geringen Teile arbeitsfähigen Personen, die bei der **Allgemeinen Ortskrankenkasse** versichert sind, und von den in der Land- und Forstwirtschaft ständig und unständig Beschäftigten und sonstigen unständig Beschäftigten, die dauernd nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig und bei der **Landkrankenkasse** versichert sind gehören:

männliche Mitglieder	m. Auschluss d. Lehrl. Lohnkl. V
weibliche Mitgl. über 21 Jahre	" " " V
weibliche Mitgl. von 16—21 Jahren	" " " IV
männliche und weibliche Lehrlinge	" " " III.

Belgard, den 4. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Der Kriegerverein Arnhausen wird am 12. d. Mts. im Moglitztal zwischen Arnhausen und Langen ein Scharschießen veranstalten. Schutzrichtung von Westen nach Osten gegen die Moglitzberge

Am Arnhausen, den 2 Juni 1921.

Der Amtsvorsteher.

3 Preßl.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Mittwoch den 22. Juni, nachmittags 4 Uhr im Gasthof zu Collog die Gemeindejagd Collog auf einen Zeitraum von 6 Jahren, und zwar vom 23. Juni 1921 bis 22 Juni 1927 öffentlich meistbietend verpachten.

Die Verpachtbedingungen liegen bei dem Jagdvorsteher öffentlich aus.

Collog, den 5. Juni 1921

Der Jagdvorsteher.

Gerögt, Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei der unter Nr. 22 eingetragenen Genossenschaft in Firma: Gändl, Spar- und Da Lehenkasse Regio, e. G. m. b. H. bemerkt worden, daß die Genos. einfach durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 12. 1920 aufgelöst ist und zu Liquidatoren

be. Gemeindevorsteher Ernst Nöhling und der Gastwirt Franz Schmidt in Regio bestellt sind.

Polzin, den 20. Mai 1921.

Amtsgericht.

+ Bruchleidende. +

Sie brauchen Ihr drückendes Federband und nutzloses Gummiband nicht mehr. Ich biete Ihnen meine

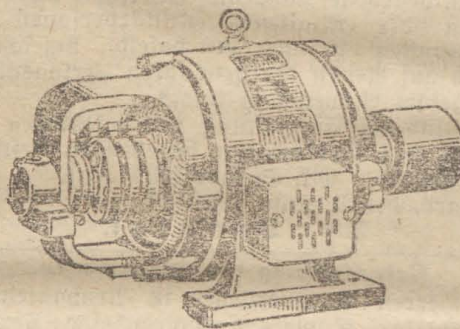
patentierete Erfindung,

das einzige Band, das den Bruch von unten herauf zurückhält. Ohne Feder. Kein Drücken. Sicher und unauffällig im Tragen. Tausende im Gebrauch. Garantie.

Dr. Winterhalter, Zintsgartenstr. 2, Halle a. S.
Mein Vertreter ist in Belgard nur **Donnerstag den 16. Juni von Vorm. 8 bis Nachm. 1 Uhr im Hotel Remus.**

Warnung vor minderwertigen Nachahmungen.

Ab Lager lieferbar:



Original

„Flohr“

Motoren

jeder Stromart
in Friedensausführung
1—75 PS

Carl Flohr,

Elektromotorenbau,

Berlin, N. 4, Chausseestr. 35½

Vertreter in allen Orten gesucht.

Atelier seiner Herrenmoden

empfiehlt sich zur Anfertigung
sämtlicher Schneiderarbeiten.

Stoffe zu billigsten Preisen auf Lager.

G. Schmidt, Schneidermeister,

Friedrichstraße 52 I